

E-Scooter Strategie

Stadt Meerbusch



1. Anlass

Seit Inkrafttreten der Elektrokleinstfahrzeugeverordnung (eKFV) im Jahr 2019 hat sich der Sharing-Markt dynamisch entwickelt. Im Frühjahr 2021 hat auch in Meerbusch der erste Anbieter den Betrieb eines E-Scooter-Sharing im öffentlichen Raum aufgenommen. Die speziellen Elektrokleinstfahrzeuge sind seither fester Bestandteil des Meerbuscher Stadtbildes. Aufgrund der Zunahme an Beschwerden und nicht ausreichender Selbstregulierungsprozesse entsteht ein erhöhter Handlungsbedarf, den Entwicklungen entgegenzuwirken, um Beeinträchtigungen anderer Verkehrsteilnehmender zu minimieren. Inzwischen sind in Meerbusch drei Anbieter mit insgesamt 500 E-Rollern vertreten.

Den räumlichen Schwerpunkt des Geschäftsgebietes stellen die Stadtteile Büderich und Osterath dar. Dort werden die häufigsten Mietstarts und –enden verzeichnet. Allgemein bestehen wahrnehmbare Häufungen in unmittelbarer Nähe von ÖPNV-Knotenpunkten. Die Xantener Straße in Strümp, die K-Bahn-Haltestellen, die Hoterheide in Osterath sowie die Poststraße in Büderich sind besonders hervorzuheben.

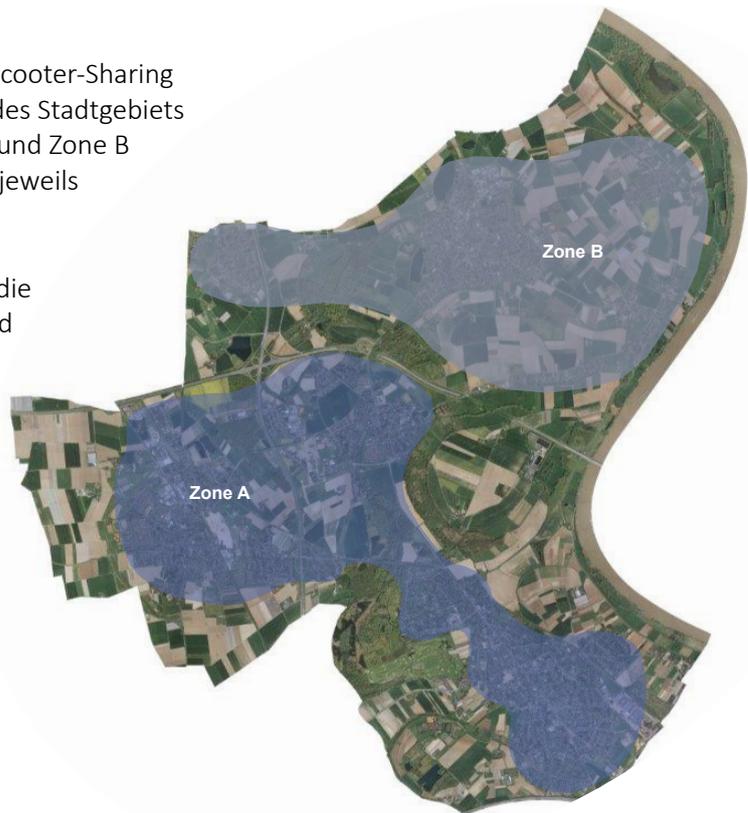
Während sich insbesondere in der Anfangszeit die Geschäftsgebiete der Anbieter auf die Stadtteile Osterath, Büderich und Strümp beschränkt haben, sind E-Scooter, abhängig vom jeweiligen Anbieter, nun auch in Lank-Latum sowie den Rheingemeinden buchbar. Bislang hat eine Reglementierung der Anbieter nur im Rahmen freiwilliger Selbstverpflichtungserklärungen stattgefunden. Mit steigenden Zahlen an Fahrzeugen im öffentlichen Raum hat allerdings auch die Anzahl an Beschwerden aufgrund verschiedener Tatbestände zugenommen. Insbesondere das nicht ordnungsgemäße Abstellen auf Rad- und Gehwegen steht im Mittelpunkt vieler Beschwerden. Die verhältnismäßig hohe Anzahl an E-Tretrollern führt zu einer Überbeanspruchung des öffentlichen Raums und vermehrtem Falschparken.

Im Folgenden wird ein Konzept aufgezeigt, wie den genannten Problemen begegnet werden kann. Um zu diesem Lösungsansatz zu gelangen, wurden unterschiedliche Maßnahmen und Ansätze aufgeworfen und in Zusammenarbeit unterschiedlicher Fachbereiche und Abteilungen geprüft. Das Konzept regelt das Abstellen der E-Scooter, die permanente Erreichbarkeit der Anbieter über bestimmte Kommunikationskanäle, einen geregelten Datenaustausch und Fristen für gegebenenfalls notwendige Umverteilungen im Stadtgebiet.

2. Strategischer Ansatz

Das Konzept zum Umgang mit dem E-Scooter-Sharing beruht maßgeblich auf der Einteilung des Stadtgebiets in zwei Zonen, die sogenannte Zone A und Zone B (s. Abb. 1). Für diese Bereiche werden jeweils Gesamtflottenobergrenzen festgelegt.

Die Zone A erstreckt sich über die Stadtteile Büderich, Osterath und Strümp. Zone B beinhaltet Lank-Latum, Bösinghoven sowie die Rheingemeinden. Zone A stellt im Wesentlichen die dichter besiedelten und teilweise an den SPNV angebundene Stadtteile der Stadt Meerbusch dar, woraus sich eine bereits bestehende, besondere Inanspruchnahme des öffentlichen Raums ergibt.



2.1. Kontingent

Der öffentliche Straßenraum hält nur begrenzte Kapazitäten für die Nutzung durch Sharing-Systeme bereit. Die teils gegenläufigen Interessen der Straßenraumnutzer:innen erfordern bei Fahrzeugen, die auf dem Gehweg abgestellt werden, die Bestimmung eines Gesamtkontingents, das wiederum aus Gründen der Gleichbehandlung gleichmäßig und diskriminierungsfrei auf Anbieter von Fahrzeugverleihsystemen zu verteilen ist.

Die Bestimmung eines solchen Gesamtkontingents liegt im Ermessens- und Beurteilungsspielraum der Stadt. Dabei sind die Interessen der Anbieter den vielschichtigen gegenläufigen Interessen der Nutzer:innen des Straßenraums gegenüberzustellen und insgesamt in einem gerechten Verhältnis zu berücksichtigen. Es gilt zu beachten, dass bei den Anbietern zu allererst wirtschaftliche Interessen eine Rolle spielen.

Die Limitierung der Flotte wird über eine Oberflottengrenze über alle Anbieter hinweg geregelt. Basierend auf der aktuellen Einwohnerzahl der Stadt Meerbusch (58.016, Stichtag 31.12.2020) sowie bisherigen Erfahrungen der Behörden der Stadt Meerbusch mit Fahrzeugverleihsystemen wird eine Quote von 1 E-Scooter pro 129 Einwohner:innen angestrebt. Die Gesamtflottenobergrenze für das E-Scooter-Sharing in Meerbusch wird entsprechend auf 450 Elektrokleinstfahrzeuge festgesetzt. Im Vergleich zum Testbetrieb im Jahr 2021 entspricht dies einer Reduzierung um 10 %. Für die Kontingentierung der Gesamtflottenobergrenzen werden zwei räumliche Bereiche mit einer jeweiligen Obergrenze definiert, die Zonen A und B. Das Kontingent in der Zone A wird dabei auf 350 E-Scooter und auf 100 E-Scooter in der Zone B festgelegt. Das Gesamtkontingent kann gleichmäßig von zwei Anbietern in Anspruch genommen werden. Dies ist notwendig, da eine Zersplitterung der Kontingente auf eine darüber hinausgehende Anzahl von Anbietern die Überwachung und damit auch die Gefahrenabwehr unverhältnismäßig erschweren würde.

2.2. Stationsgebundenes Parken

Grundsätzlich können die E-Scooter weiterhin nach dem „free-floating“-Prinzip überall im öffentlichen Raum abgestellt werden. Dabei gelten die StVO und die in der Sondernutzungserlaubnis aufgeführten Beschränkungen und Gebote. Die Beobachtungen machen jedoch deutlich, dass die von Nutzer:innen abgestellten Fahrzeuge nach Beendigung des Buchungsvorgangs oft nicht ordnungsgemäß platziert werden. Die Anbieter können erfahrungsgemäß nicht dafür sorgen, dass sämtliche verkehrswidrig abgestellte E-Scooter zeitnah umgeparkt oder korrekt aufgestellt werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit anderweitiger Regulationsansätze für das Abstellen von E-Scootern in besonders frequentierten Bereichen des öffentlichen Raumes.

Eine Ausnahme des free-floating-Prinzips bilden daher die Stadtteilzentren, sowie gegebenenfalls weitere Orte, an denen aus Gründen der Sicherheit, der Leichtigkeit des Verkehrs, des Ausgleichs zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenraumnutzer:innen oder der Belange des Straßen- und Stadtbildes ein Verbot des free-floating-Prinzips begründbar ist. In diesen Bereichen ist das Abstellen nur an vorgesehenen Stationen möglich.

Die Umsetzung der Stationen erfolgt sukzessive ausgehend von den Vorschlägen der Sharing-Anbieter, die sich nach Einschätzung der Verwaltung als Standorte eignen (siehe Anlage 1). Mit der Einrichtung einer jeden neuen Station wird die Parkverbotszone, deren Ausdehnung individuell bestimmt wird, ausgeweitet. In den Stadtteilzentren wird im Rahmen dieses Prozesses eine flächendeckende Parkverbotszone angestrebt. Durch sogenannte Incentives (z.B. Freiminuten, kostenloses Entsperren, etc.) können die Anbieter für ihre Nutzer:innen zusätzlich Anreize schaffen, die Miete ihrer Fahrzeuge an den ScooterStationen zu beenden.

Aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit in den Stadtteilzentren wird es in Einzelfällen notwendig sein, PKW-Stellplätze umzuwidmen. Um den Eingriff in den Parkraum möglichst gering zu gestalten, soll im Regelfall maximal zwei Stellplätze umgewidmet werden. Stellplätze in Kreuzungsbereichen werden bevorzugt in Betracht gezogen, um bessere Sichtachsen zu schaffen und dadurch für mehr Sicherheit im Straßenraum zu sorgen. Im Weiteren wird es in Gebiet B ein ergänzendes Angebot an Stationen an ÖPNV- und SNPV-Haltestellen geben, um den Nutzen von Sharing-Angeboten für die Verkehrswende zu erhöhen und den Aspekt der multimodalen Wegekette zu unterstreichen.



2.2.1. Ausgestaltung der Stationen

Es werden festgelegte Stationen auf öffentlichen Parkflächen oder im öffentlichen Raum mit entsprechender Beschilderung, Markierung und ggfs. Abstellanlagen errichtet. Die konkrete Umsetzung kann grundsätzlich unterschiedlich ausfallen und ein entsprechendes Angebot in Form von E-Scooter-Stationen, SharingStationen (hier können zusätzlich weitere Zweirad-Sharing-Angebote wie z.B. Leihfahrräder abgestellt werden) oder Mobilstationen entstehen. Die Errichtung der Stationen kann zunächst provisorisch erfolgen. Nach erfolgter Evaluation der einzelnen Standorte wird über eine Verstetigung entschieden. Die Verstetigung und Herrichtung der Stationen mit festen baulichen Elementen und Bodenmarkierungen erhöht die Gestaltungsqualität des öffentlichen Raums.

2.2.2. Angebot an ÖPNV-Haltestellen

Die Multimodalität der Verkehrsangebote wird als wesentlicher Faktor für den Erfolg der Verkehrswende angesehen. Das systematische Angebot an alternativer Mobilität führt dazu, dass attraktive Alternativen zum motorisierten Individualverkehr und mehr Flexibilität und Individualität in der eigenen Mobilität entstehen. Neben den zuvor genannten Sharing-Stationen werden daher auch an den entstehenden Mobilstationen Abstellflächen für Sharing-Angebot mit vorgehalten werden. Für das Jahr 2023 sind die Standorte Haus Meer und Landsknecht vorgesehen, zu einem späteren Zeitpunkt für der Bahnhof Osterath folgen. Die Gestaltung erfolgt in diesen Fällen in der Designsprache der Mobilstationen.



2.3. Qualitätsvereinbarung

Zur Qualitätssicherung und Akzeptanzsteigerung von E-Scooter-Verleihsystemen in der Stadt Meerbusch sind vom Anbieter gewisse Vorgaben zu berücksichtigen.

2.3.1. Grundsätzliche Regelung

Das Aufstellen erfolgt nach den Regeln der StVO und entsprechenden Regelwerken und Hinweisen. Die Bereitstellung, das Abstellen und die Nutzung der E-Scooter sind nur auf dafür vorgesehenen Straßen, Wegen und Plätzen gestattet. Die E-Scooter haben so zu stehen, dass der fließende Verkehr, einschließlich Fußverkehr, nicht behindert wird. Taktile Elemente, Bordsteinabsenkungenseiten und Fußgängerüberwege sind frei zu halten, sodass die Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Bürger:innen uneingeschränkt gewährleistet bleibt. Beim Abstellen von E-Scootern ist grundsätzlich eine nutzbare Restgehwegbreite von mindestens 1,50 m freizuhalten. Darüber hinaus freizuhalten sind:

- Radwege,
- Gemeinsame Geh- und Radwege, mit einer Breite von weniger als 2,50 Metern,
- Notgehwege mit einer einer Breite von 1,30 Metern an Baustellen,
- Gleisbereiche und Warteflächen des ÖPNV,
- Einfahrten, Eingänge und Zugänge,
- Flächen vor und 5 Meter hinter Kreuzungen und Einmündungen,
- Feuerwehzufahrten und Feuerwehrebewegungszonen.

2.3.2. Ausbringung des Leihangebotes

Die Vorgaben für den E-Scooter-Verleih hinsichtlich der Ausbringung von Leihangeboten sind zu befolgen (siehe Anhang):

- Keine Beendigung von Leihvorgängen in Grünanlagen, auf Wirtschaftswegen oder am Rheindamm
- Bei Ausbringung und Umverteilung durch den Anbieter dürfen maximal fünf E-Scooter an einem Standort vorhanden sein (Umkreis 50 Meter).

Sollten zukünftig bauliche oder markierungstechnische Maßnahmen im öffentlichen Raum vorgesehen sein, sind diese mit der Stadtverwaltung abzustimmen und zu genehmigen. Maßnahmen, die allen Anbietern zur Verfügung stehen, werden seitens der Stadt Meerbusch durchgeführt.

Bei Veranstaltungen hat der Anbieter nach Aufforderung der Verwaltung bzw. Polizei und Feuerwehr zusätzliche Bereiche temporär freizuhalten.

Das Unternehmen muss den reibungslosen Ablauf des Verleihsystems gewährleisten und die entsprechende Qualität erhalten.

2.3.3. Qualitätssicherung

Der Anbieter muss dafür Sorge tragen, dass die E-Scooter zu jeder Zeit fahrtüchtig und nach den oben festgehaltenen Regeln abgestellt sind. Der Anbieter garantiert, dass defekte E-Scooter innerhalb von 12 Stunden eingesammelt werden. Innerhalb von vier Wochen muss außerdem jeder E-Scooter hinsichtlich der ordnungsgemäßen Abstellung überprüft werden.

Zur Qualitätssicherung des Leihangebotes und zur Optimierung zukünftiger Verkehrsplanung und ordnungsrechtlicher Entscheidungen, behält sich die Stadt Meerbusch vor, zukünftig Evaluationen durchzuführen. Diese dienen dazu, durch die Erkenntnisse aus dem Nutzerverhalten Rückschlüsse auf das aktuelle und zukünftige Nutzerverhalten zu ziehen. Der Anbieter erklärt sich zu einer aktiven Mitarbeit bereit.

2.3.4. Datenbereitstellung

Die Daten dienen verwaltungsintern zur fortlaufenden Abstimmung und Optimierung der Leihangebote. Alle Daten werden in anonymisierter Form gemäß der DSGVO zur Verfügung gestellt. Eine Veröffentlichung der Daten erfolgt nur nach vorheriger Rücksprache mit dem jeweiligen Anbieter. Zur Qualitätssicherung werden der Stadt Meerbusch unentgeltlich zum Beispiel folgende Daten zur Verfügung gestellt:

- Anzahl der angebotenen Fahrzeuge (tageweise, Durchschnitt pro Tag, insgesamt eingesetzte Fahrzeuge)
- Gesamtanzahl aller Fahrten
- zurückgelegte Gesamtkilometer
- Anzahl Fahrten pro Fahrzeug pro Tag
- Anzahl zurückgelegte Kilometer pro Fahrzeug pro Tag
- durchschnittliche Fahrdauer pro Fahrzeug pro Tag
- durchschnittliche Fahrdauer und-strecke pro Leihvorgang
- Anzahl und Örtlichkeiten der Ausbringstandorte (Karte)
- Standorte, mit den meisten bzw. wenigsten Leihvorgängen
- Standorte, an denen der Leihvorgang am häufigsten beendet wurde
- Anzahl von Sachbeschädigungen
- Anzahl von erfassten Unfällen

2.3.5. Beschwerdemanagement

Für das Beschwerdemanagement stellt der Anbieter eine E-Mailadresse zur Verfügung die auf der Internetseite und in der Presse veröffentlicht wird. Ebenso wird die Adresse genutzt um den Anbieter in den Mängelmelder der Stadt Meerbusch einzubinden. Auf den Fahrzeugen muss deutlich sichtbar eine Telefonnummer und sollte eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme mit dem Anbieter angebracht sein. Es muss sichergestellt sein, dass eine Kontaktaufnahme und Kommunikation in deutscher Sprache erfolgen kann und eine Kontaktaufnahme auch per Telefon stets möglich ist.

Eingehende Beschwerden über abgestellte E-Scooter sind binnen 48 Stunden zu prüfen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen. Erfolgt dies nicht, werden die E-Scooter auf Kosten des Anbieters entfernt. Der Anbieter benennt darüber hinaus eine direkte Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner, die oder der Anfragen binnen 24 Stunden zu beantworten hat. Der Anbieter protokolliert die Behebung mit einer entsprechenden Mitteilung an die Verwaltung, bei Aufforderung inklusive eines „Nachher-Fotos“.

2.3.6. Beseitigung unsachgemäß abgestellter E-Scooter

Der Anbieter hat unsachgemäß abgestellte E-Scooter unverzüglich umzuverteilen, ordnungsgemäß aufzustellen oder aus dem öffentlichen Raum zu entfernen. Der Anbieter verpflichtet sich verkehrsbehindernd abgestellte E-Scooter innerhalb von 24 Stunden und verkehrsgefährdend abgestellte E-Scooter innerhalb von 12 Stunden um mindestens 50 Meter umzustellen oder zu entfernen. Andernfalls wird die Stadt im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Erlaubnisinhabers beseitigen. Die voraussichtlichen Kosten belaufen sich auf mindestens 30,- Euro pro Einsatz. In Anlehnung an die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Meerbusch vom 8. Juli 2002, Ziffer 6 b), wird der Einsatz mit dem PKW mit 30,- Euro pro angefangene halbe Stunde berechnet.

2.4. Befristung

Eine Befristung ist erforderlich, um sicherzustellen, dass nach Ablauf der Laufzeit auch neue Anbieter die Möglichkeit haben eine Erlaubnis zu erhalten. Die Sondernutzungserlaubnisse sind auf zwei Jahre zu befristen.

2.5. Auswahlverfahren bei Bewerber:innenkonkurrenz

Liegen mehr als zwei Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis vor, erfolgt eine Auswahl zweier Anbieter am Maßstab der Vorgaben des § 18 StrWG NRW. Der Fachbereich Straßen und Kanäle der Stadt Meerbusch hat eine Mustererlaubnis mit Nebenbestimmungen zu erstellen, die geeignet und erforderlich ist, um den Anforderungen des § 18 StrWG NRW zu genügen und diese Mustererlaubnis dem Auswahlverfahren zugrunde zu legen. Es erhalten diejenigen Anbieter eine Erlaubnis, deren Konzept in qualitativer Hinsicht am besten die Gewähr dafür bieten, dass die Nebenbestimmungen der Mustererlaubnis eingehalten und die Anforderungen des § StrWG NRW umgesetzt werden.

Die Bewerber:innen müssen die entsprechenden spezifischen Besonderheiten ihres Antrags der Stadtverwaltung hinreichend prüffähig mitteilen. In den Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist deutlich aufzuzeigen, wie die Anforderungen der Mustersondernutzungserlaubnis umgesetzt werden sollen. Soweit danach keine überwiegenden Sachgründe eine Entscheidung vorgeben, findet die Auswahl zur Auflösung der Konkurrenzsituation durch Losentscheid statt.

Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags handelt und kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht.

Die Stadt Meerbusch behält sich vor, bei dem Vorliegen sachlicher Gründe das Erlaubnisverfahren zu beenden ohne eine Sondernutzungserlaubnis zu erteilen.

Die Sondernutzungserlaubnisse werden befristet erteilt, wobei die Stadt Meerbusch alle Antragstellenden gleichbehandelt, sodass in regelmäßigen Abständen zwei Sondernutzungserlaubnisse erneut erteilt werden. Ein Widerruf einer Sondernutzungserlaubnis vor Ablauf der Befristung wird dadurch nicht ausgeschlossen. Für den Fall, dass eine Sondernutzungserlaubnis widerrufen wird, kann für das frei werdende Kontingent ein weiteres Auswahlverfahren nach diesem Sondernutzungskonzept durchgeführt werden. Die Sondernutzungserlaubnis würde entsprechend der laufenden weiteren Sondernutzungserlaubnis befristet.